



Vorlage Nr.:
Verantwortlich: **Dez.**
Dienststelle:

Förmliche Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen bei den gewählten Mitgliedern des neuen Ortschaftsrates; Beschlussfassung

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
OR Stupferich	11.09.24	1	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Beschlussantrag an den Ortschaftsrat:

Der Ortschaftsrat in seiner Zusammensetzung vor der Wahl am 09. Juni 2024 stellt hiermit gemäß § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung fest, dass bei den nachstehend aufgeführten 14 neu gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrates ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Eintritt in den Ortschaftsrat Stupferich nicht vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Ja ☐ Nein ☐			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja ☐

Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates

☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☐	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☐	Korridorthea:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein ☐	Ja ☐	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☐	Ja ☐	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Alfons Gartner (FWV)
Manfred Baumann (FWV)
Florentin Pallasch (FWV)
Alexandra Link (FWV)
Manuel Wipper (FWV)
Florian Müller-Rang (FWV)
Ludwig Kast (CDU)
Björn Brenk (CDU)
Jochen Nagler (CDU)
Nienke Link (CDU)
Markus Eldracher (CDU)
Miriam Sonnenbichler (GRÜNE)
Nathalie Rams (GRÜNE)
Michael Schuy (GRÜNE)

Ein Hinderungsgrund liegt nicht vor.

Begründung:

Laut § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung stellt der Ortschaftsrat nach regelmäßigen Wahlen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrates fest, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.

Allen am 09. Juni 2024 gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrates sind die Bestimmungen der §§ 16 und 29 Gemeindeordnung mitgeteilt worden. Es wurde von keinem der 14 Angeschriebenen ein Ablehnungs- oder Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat geltend gemacht.